

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 887 - 888

Kann ein Versäumnißurtheil, welches sich als solches bezeichnet, wenn auch die Bedingungen zum Erlaß desselben nicht gegen sind, nur durch Einspruch oder auch durch Berufung angefochten werden?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Preußen hatte der Ehen schließende Beamte eine minder selbständige Stellung. Ihm mußte der Nachweis, daß das Eheverbot der §§ 25 ff. nicht vorliege, durch die Bescheinigung des Scheidungsrichters erbracht werden, und er durfte bis zu deren Beibringung mit der Vornahme der Eheschließung nicht vorgehen. Auf diesem Rechtszustande beruht die Anordnung der §§ 736, 737. Nach der jetzigen Rechtslage hat die Thätigkeit des Scheidungsrichters mit der Fällung des Urtheils ihren Abschluß erlangt, und der Richter hat nur, wenn die Ehe wegen Ehebruchs getrennt wird, in den Urtheilsgründen den Ehebruch als Scheidungsgrund ausdrücklich zu bezeichnen und, sofern die Verhandlungen in dieser Hinsicht einen Aufschluß ertheilen, die Person, mit welcher die Ehe gebrochen worden ist, durch ihren Namen erkennbar zu machen, damit für den Standesbeamten eine sichere Grundlage zur Vornahme der ihm obliegenden Prüfung getroffen wird. Wenn sonach die Paragraphen durch das Reichsgesetz außer Kraft gesetzt sind, so rechtfertigt sich die Aufhebung des angefochtenen Urtheils in Ansehung der auf Grund jener Gesetzesvorschriften getroffenen Festsetzung wegen der Wiederverheirathung der Klägerin.

---

Nr. 37.

**Kann ein Versäumnisurtheil, welches sich als solches bezeichnet, wenn auch die Bedingungen zum Erlaß desselben nicht gegeben sind, nur durch Einspruch oder auch durch Berufung angefochten werden?**

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 6. November 1891 in Sachen F., Beklagten, wider B., Kläger. III. 153/91.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des oldenburgischen Oberlandesgerichts zu Oldenburg ist zurückgewiesen.

**Entscheidungsgründe:**

Nach rechtskräftiger Verurtheilung des Beklagten zur Herausgabe von  $\frac{1}{6}$  des Nachlasses der Wittwe L. an den Kläger hat auf Grund des vom Beklagten gelegten Inventars weiteres Verfahren zur Ermittlung des dem Kläger gebührenden Betrages stattgefunden. In diesem Verfahren ist der Aktivstand des Nachlasses ermittelt worden und über die Schulden des Nachlasses bis auf 4 Pöste Einverständnis der Parteien erreicht. Im Termin vom 12. Januar 1891 ist nach dem Sitzungsprotokolle über zwei dieser Pöste verhandelt worden. Der Anwalt des Klägers hat sie bestritten und der Anwalt

des Beklagten hat nach Mittheilung der Niederlegung des Mandats seiner Partei den Beweis der betreffenden Forderungen vorbehalten. Das Gericht hat hierauf „im Einverständnisse der Parteien neuen Termin auf den 5. Februar angesetzt und verkündet.“ Das Protokoll vom 5. Februar enthält nach Aufführung der Erschienenen, nämlich des Vertreters des Klägers und des Beklagten in Person, nur die Bemerkung: „Es wurde das anliegende Versäumnisurtheil verkündet.“ Dieses Urtheil nennt sich auch in der Aufschrift „Versäumnisurtheil“ und verurtheilt den Beklagten zur Zahlung von 231 M. 75 Pf. an den Kläger. Der Thatbestand erwähnt, was zur Herstellung des Aktivstandes geschehen ist, und führt die vom Kläger anerkannten, sodann die vom Kläger bestrittenen Nachlassschulden auf. Am Schlusse des Thatbestandes heißt es: „Zum Nachweise der Forderungen 3 und 4 war auf heute Termin angesetzt. Beklagter, dessen Anwalt inzwischen sein Mandat niedergelegt hatte, erschien ohne Anwalt. Kläger bestritt die Pöste 3 und 4.“ In den Entscheidungsgründen ist auf Grund des ermittelten Aktivstandes und der vom Kläger anerkannten Schulden das dem Kläger gebührende Sechstel berechnet. Sodann ist sub 2 bemerkt: „Die Schulden, welche Beklagter ferner geltend gemacht hat, kommen nicht in Betracht, da sie bestritten sind, event. zu 1, 3 und 4 jeder Beweis fehlt und zu 2 u. s. w.“

Die vom Beklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung ist als unzulässig verworfen worden. Die hiergegen erhobene Revision ist unbegründet.

Ein Urtheil ist Versäumnisurtheil, wenn es auf der totalen Versäumnis der zur Verhandlung geladenen Partei beruht. Der vom Gegner zu stellende Antrag auf Erlassung des Versäumnisurtheils ist freilich Voraussetzung für die Erlassung, und hat der Gegner, wie in vorliegender Sache, den Antrag nicht gestellt, so kann das Versäumnisurtheil schon aus diesem Grunde nicht aufrecht erhalten werden. Das Mittel zur Beseitigung eines solchen Urtheils ist aber nach dem Gesetze allein der Einspruch. Auch dadurch verliert das Versäumnisurtheil nicht seinen Charakter, daß es nicht alle Folgen der Versäumnis zieht, vielmehr auf Grund der bisherigen Verhandlungen und Beweisaufnahmen erkennt. Denn die Folge des Ausschlusses des Säumnigen mit neuem Vorbringen ist jedenfalls gegeben, und wenn diese Folge aus dem Urtheile hervorgeht, so ist die Versäumnis auch Grundlage der Entscheidung und das Urtheil selbst ein Versäumnisurtheil. Es genügt mithin zur Annahme eines Ver-